

KG Donrather Aggerpiraten e.V.

Nachtigallenweg 7 53797 Lohmar Tel.: 02246-9046382
E-Mail: Vorstand@aggerpiraten.de Web: www.aggerpiraten.de

Registergericht: AG Siegburg - Registernummer VR 2521
Gegründet am 18.11.2003

Satzung der KG Donrather Aggerpiraten e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann KG Donrather Aggerpiraten e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 53797 Lohmar
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich Karneval.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende zulässig.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, Vereinsschädigung, übler Nachrede zum Nachteil des Vereins oder eines Mitgliedes, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Ausschluss kann auf Antrag des Betroffenen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, besteht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung fort. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gestellt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zu ihr erschienenen Mitgliedern der „Donrather Aggerpiraten e.V.“
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einen Antrag auf Einberufung stellen. Die entsprechende Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate nach Eingang eines solchen Antrages stattgefunden haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn nach dem Beschluss des Vorstandes die Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder gesandt wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich, auf dem Postweg oder per eMail. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer gekürzten Einladungsfrist einberufen werden.
- (5) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen auf derselben zur Annahme einer einfachen Mehrheit.

Satzung der KG Donrather Aggerpiraten e.V. (VR 2521)

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht; hierzu kann Post, eMail, oder eine Veröffentlichung in einem geschützten Mitgliederbereich der Homepage dienen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - b) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
 - f) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
 - g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - h) In allen nicht unter (8b) oder (8g) fallenden Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - i) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind
- (9) Beiträge, Aufnahmegebühren, Benutzungsentgelte für Vereinseigentum, usw. regelt eine Vereinsordnung. Eine Änderung der Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Vereinsrechts besteht aus den folgenden Personen, die zusammen den so genannten engeren Vorstand bilden:
 - a) dem Präsidenten und 1. Vorsitzenden, dieses Amt wird auf eine Person vereinigt.
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Zeugwart
 - h) dem Kostümwart

Wenn nichts anderes gesagt, ist mit Vorstand in dieser Satzung stets der engere Vorstand gemeint.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er ist im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Vorstandsmitglieder in einem anderen Verein mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck tätig sein oder werden, Abordnungen in Dachgremien sind jedoch erlaubt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder trotz korrekter Terminabstimmung anwesend sind.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist [siehe §5(4)] mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (7) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten des Vorstandes transparent geregelt sind.
- (10) Sollte ein Vorstandsmitglied durch Krankheit, Tod, Rücktritt aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Restvorstand zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes selbstständig ein Vereinsmitglied bestimmen, welches kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Dieser Beschluß muss jedoch spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,.

§ 8 Ehrenrat und Schiedsvereinbarung

- (1) Zur Schlichtung von persönlichen Differenzen, welche die Belange des Vereins betreffen und Ehrenhändel unter Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern ist der Ehrenrat anzurufen.

Satzung der KG Donrather Aggerpiraten e.V. (VR 2521)

- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwei Vereinsmitgliedern. Diese drei Mitglieder bestimmen einen von ihnen zum Vorsitzenden, der dann die evtl. Sitzung des Ehrenrates leitet.
- (3) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Ehrenrates ist Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben werden muss.
- (4) Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt schriftlich durch Vorstand.
- (5) Der Ehrenrat kann keine Einzelbeschlüsse fassen, die einen Bezug auf die allgemeine Geschäftsführung oder Organisation des Vereins haben.
- (6) Im Rahmen eines Mitgliedsausschlussverfahrens soll der Ehrenrat vor der endgültigen Entscheidung gehört werden.
- (7) Einen Schlichtungs- und Sanktionsrahmen gibt die Vereinsordnung vor.

§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und Ehrenpräsidenten

- (1) Personen, die durch ihre Haltung und Einstellung das heimatische Brauchtum besonders gefördert haben, sowie Personen welche den Verein durch tatkräftige Unterstützung besonders gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch keinerlei Verpflichtungen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§11 Kinder- und Jugendschutz im Verein

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen und in einem „Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche“ formulieren.
- (2) Das jeweils aktuelle Schutzkonzept wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Schutzkonzept" für alle Mitglieder verbindlich.